

Az.: ...5.R.Kn...1 /55

B e s c h l u ß
In Sachen

beschlossen:

Die Revision des- ~~der Klägers (im)xxxBeklagtenxx~~
gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen
in ...E.S.S.E.n..... vom ...9..November.1954 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Dxx.....xxatxx.....

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das Urteil des Landessozialgerichts

~~n Rhein-Westfalen~~ vom 9. Nov

~~onliche Revision~~ eingelegt.



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Er hat hierbei nicht beachtet, daß sich die Beteiligten nach § 166 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes vor dem Bundessozialgericht durch Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen müssen, soweit es sich nicht um Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Anstalten des öffentlichen Rechts handelt.

Wenn § 166 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes bestimmt, daß sich die Beteiligten "vor" dem Bundessozialgericht vertreten lassen müssen, so ist diese Fassung des Gesetzes dahin zu verstehen, daß der Vertretungszwang nicht nur für die mündliche Verhandlung, sondern grundsätzlich für das ganze Verfahren vor dem Bundessozialgericht, mithin auch schon für die Einlegung der Revision gilt. Nur eine solche Auslegung wird dem Sinn dieser Vorschrift gerecht, die durch die Einführung des Vertretungszwangs im Interesse der Beteiligten und zur Entlastung des Revisionsgerichts sicherstellen soll, daß sich die Beteiligten bereits bei Einlegung der Revision des Rats und der Hilfe von sach- und rechtskundigen Prozeßbevollmächtigten bedienen. Diese Auffassung entspricht auch jener Auslegung, welche die insoweit übereinstimmenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§ 78: "Vor den Landgerichten und vor allen Gerichten des höheren Rechtszuges ...") und des Arbeitsgerichtsgesetzes (§ 11 Abs. 2: "Vor den Landesarbeitsgerichten und vor dem Bundesarbeitsgericht...") in Rechtsprechung und Rechtslehre gefunden haben (vgl. Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 78 Bem. III 1; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 11 Anm. 97, § 74 Anm. 11).

Hiernach muß schon die Revisionsschrift von einem vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten unterzeichnet sein. Der Kläger ist hierauf durch Schreiben des erkennenden Gerichts vom 31. Januar 1955 ausdrücklich hingewiesen worden. Trotzdem hat er die Revisionseinlegung nicht in ordnungsmäßiger Form nachgeholt.

Da somit die Revision nicht der gesetzlichen Form entspricht, mußte sie nach der zwingenden Vorschrift des § 169 S. 2 des Sozialgerichtsgesetzes als unzulässig verworfen werden, ohne daß es einer Prüfung bedurfte, ob sie noch aus anderen Gründen unzulässig ist.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung



[Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile](#)
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)